

# Zahlungs- und Lieferbedingungen der Roberto Design International GmbH

## 1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Zahlungs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als „Käufer“ bezeichnet).
- 1.2 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Käufer gelten ausschließlich die nachfolgenden Zahlungs- und Lieferbedingungen. **Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Käufers werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir deren Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.** Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall und auch dann wenn ein Auftrag durch uns in Kenntnis der Bedingungen des Käufers vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.3 Als Rahmenvereinbarung gelten unsere Zahlungs- und Lieferbedingungen auch für alle zukünftigen gleichartigen Geschäfte mit dem Käufer, ohne dass wir im Einzelfall jeweils ausdrücklich auf sie hinweisen müssten.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Zahlungs- und Lieferbedingungen. Maßgeblich für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung.
- 1.5 Soweit in der Auftragsbestätigung bzw. dem Schriftverkehr handelsübliche Vertragsformeln verwandt werden, sollen ergänzend bzw. an Stelle der in diesen Zahlungs- und Lieferbedingungen getroffenen Regelungen die internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln (INCOTERMS) in der jeweils geltenden Fassung angewandt werden.

## 2. Vertragsschluss / Umfang der Leistungspflicht

- 2.1 Sofern sich aus diesem nichts anderes ergibt, sind unsere Angebote freibleibend. Sie beinhalten lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Käufer. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.2 Ein Vertrag kommt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, die auch per Telefax, per E-Mail oder in elektronischer Form übermittelt werden kann, zustande.
- 2.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, Nebenabreden und individuelle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, handelt es sich bei den von uns angegebenen Preisen um Netto-Preise zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, im Export un versteuert, sowie zzgl. Transportkosten und –versicherung, Einfuhrzoll sowie Untersuchungsgebühren.
- 3.2 Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar ab Erhalt der Rechnung und Lieferung bzw. Abnahme der bestellten Ware
  - innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto;
  - innerhalb von 11 bis 30 Tagen, netto
  - innerhalb von 10 Tagen 3 % Skonto bei SEPA-Basislastschrift (EU/EWR-Staaten sowie Schweiz und Monaco).

- 3.3 Zahlt der Käufer innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung nicht, gerät er in Verzug, mit der Folge, dass der Kaufpreis mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 3.4 Die Kaufpreiszahlung hat für uns kosten- und gebührenfrei ausschließlich an uns durch Überweisung auf eines unserer in der Rechnung benannten Konten zu erfolgen.
- 3.5 Sofern ausnahmsweise eine Zahlung durch Verrechnungsscheck oder Wechsel vereinbart ist, erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber.
- 3.6 Bestehen offene Forderungen aus Lieferungen, insbesondere solchen, für die kein Eigentumsvorbehalt besteht oder erloschen ist, sind wir dazu berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf diese Forderungen, Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung anzurechnen und erst nach danach auf sonstige offene Forderungen.
- 3.8 Ein Recht des Käufers zur Aufrechnung und Zurückbehaltung besteht nur dann, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts setzt zudem voraus, dass der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsverbindung (gesicherte Forderungen) unser Eigentum.
- 4.2 Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl oder ähnliche Gefahren ausreichend zum Neuwert zu versichern und uns auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Dem Käufer gegenüber Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehende Entschädigungsansprüche, tritt dieser hiermit – gegebenenfalls anteilig – zur Sicherung unserer Ansprüche an uns ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an.
- 4.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf durch den Käufer bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Jegliche Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen oder sonstigen Eingriffe Dritter, sind uns unverzüglich anzuzeigen, damit wir die erforderlichen Schritte einleiten können. Soweit der Dritte nicht zu einer Erstattung der uns im Rahmen einer gerichtlichen / außergerichtlichen Wahrnehmung unserer Rechte entstehenden Kosten in der Lage sein sollte, oder eine Kostenerstattung ausgeschlossen ist, hat der Käufer uns diese zu erstatten.
- 4.4 Der Käufer ist dazu berechtigt die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen des üblichen Umfangs seiner Geschäftstätigkeit zu veräußern.
- 4.5 Im Falle des Weiterverkaufs der unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware tritt der Käufer hiermit seine gegenüber dem Dritten entstehende Forderung mit allen Nebenrechten insgesamt zur Sicherheit für alle uns im Zeitpunkt der Weiterveräußerung gegen den Käufer zu-

stehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die in Ziffer 4.3 genannten Pflichten gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderung.

- 4.6 Ungeachtet unserer Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung gem. Ziffer 4.5 zur Einziehung der Forderung befugt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, hat der Käufer uns auf Anforderung über die Person des Schuldners der zur Sicherung abgetretenen Forderungen zu informieren, uns alle für den Einzug der Forderung erforderlichen Angaben zu machen und uns die hierfür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen sowie den Schuldner (Dritten) über die Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- 4.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet die darüber hinausgehende Sicherheiten freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## **5. Lieferfrist, Lieferverzug und Zurückbehaltungsrecht**

- 5.1 Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 5.2 Können wir eine verbindliche Lieferfrist aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten, werden wir den Käufer über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich informieren und die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Für den Fall, dass die Leistung auch bis zum Ablauf der neuen Lieferfrist nicht verfügbar sein sollte, sind wir dazu berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden werden wir unverzüglich erstatten.
- 5.3 Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in vorgenanntem Sinne gilt auch die nicht rechtzeitige und ordnungsgemäße Eigenbelieferung durch Zulieferer, sofern wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, höhere Gewalt oder unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere Verzögerungen im Rahmen von Arbeitskämpfen wie z.B. Streik und Aussperrung, behördliche Anordnungen, nachträglicher Wegfall oder Einschränkung von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten, z.B. durch Embargos, Naturgewalten, Krieg, Aufruhr, Brandstiftung oder ähnlichen Ereignissen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Vorlieferanten auftreten.
- 5.4 Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vom Käufer übernommenen vertraglichen Verpflichtungen voraus. Von uns zugesagte Lieferfristen beginnen hiernach insbesondere erst nach Erhalt aller für die Ausführung des Auftrages erforderlicher Unterlagen und sonstiger vom Käufer zu machender Angaben und, sofern vereinbart, nach Eingang einer Anzahlung oder Vorauszahlung.
- 5.5 Für unseren Lieferverzug gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen, mit der Maßgabe, dass es hierfür in jedem Fall einer Mahnung durch den Käufer bedarf.
- 5.6 Im Falle einer nach Abschluss des Vertrages erkennbaren Gefährdung unseres Anspruches auf Kaufpreiszahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers (z.B. bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens), sind wir nach den gesetzlichen Vor-

schriften zur Leistungsverweigerung berechtigt. Wir sind insbesondere auch dazu berechtigt, die (weiteren) Leistungen Zug um Zug von der vollständigen / teilweisen Bezahlung des Kaufpreises bzw. der Bereitstellung von Sicherheiten durch den Käufer abhängig zu machen. Für den Fall, dass der Kunde diesem Verlangen innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unberührt bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

- 5.7 Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht bleiben unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Käufers nach Ziffer 7 und 8 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen.

## **6. Lieferung und Gefahrübergang**

- 6.1 Die Lieferung erfolgt ab unserem Lager in Bad Sobernheim. Dort ist auch der Erfüllungsort.
- 6.2 Auf Verlangen und Kosten des Käufers werden wir die Ware an einen anderen Bestimmungsort versenden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, sind wir hierbei berechtigt, die Art und Weise der Versendung nach billigem Ermessen selbst zu bestimmen, insbesondere das Transportunternehmen, den Versandweg und die Verpackung auszuwählen.
- 6.3 Das Recht zu Teillieferungen bleibt vorbehalten.
- 6.4 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware, geht spätestens mit Übergabe an den Käufer auf diesen über. Bei einer auf Verlangen des Käufers erfolgten Versendung der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware sowie die Verzögerungsgefahr ab Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonstige zur Beförderung eingesetzte Person auf den Käufer über. Für den Fall einer vereinbarten Abnahme, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich für den Gefahrübergang. Der Zeitpunkt ab dem sich der Käufer in Annahme- oder Schuldnerverzug befindet steht einer Übergabe oder der Abnahme gleich.
- 6.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, verletzt er schuldhaft Mitwirkungspflichten oder verzögert sich die Lieferung aus sonstigen von ihm zu vertretenden Gründen, können wir den uns insoweit entstehenden Schaden und etwaige Mehraufwendungen ersetzt verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

## **7. Gewährleistung und Mängelhaftung**

- 7.1 Sämtliche die Ware betreffenden Angaben verstehen sich als bloße Beschaffenheitsangaben, es sei denn, besondere Eigenschaften bzw. eine Eignung zu bestimmten Zwecken wurden ausdrücklich und schriftlich im Rahmen einer Garantie zugesichert.
- 7.2 Handelsübliche, materialbedingte oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität, Farbe oder Design stellen hiernach keinen Mangel dar.
- 7.3 Die Geltendmachung von Mängelansprüchen setzt die Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB durch den Käufer voraus.

- 7.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle der Selbstabholung, sofern dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, bei ihrer Übernahme auf Mängel zu überprüfen und hierbei zumindest stichprobenartig eine Qualitätskontrolle vorzunehmen.
- 7.5 Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel der Ware so hat der Käufer uns diesen unverzüglich schriftlich unter Angabe von Art und Umfang des behaupteten Mangels anzuzeigen. Seitens des Käufers ist Probematerial für die Mängelrüge bereitzuhalten und uns auf Anforderung zugänglich zu machen.
- 7.6 Kommt der Käufer seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nicht bzw. nicht fristgerecht nach, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel, d.h. sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Käufers, ausgeschlossen.
- 7.7 Besteht ein von uns zu vertretender Mangel der Ware, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Käufer dazu verpflichtet, uns die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften, d.h. im Originalzustand einschließlich Verpackung und Auszeichnung zurückzugeben.
- 7.8 Wir sind dazu berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch dazu berechtigt, von dem Kaufpreis einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil zurückzubehalten.
- 7.9 Liegt tatsächlich ein Mangel vor, tragen wir die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Ist das Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers unberechtigt, können wir die zum Zwecke der Mangelbeseitigung aufgewendeten Kosten ersetzt verlangen.
- 7.10 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verstreicht eine uns durch den Käufer zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist fruchtlos, so ist dieser dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Mängel an Teillieferungen berechtigen den Käufer jedoch nur dann von dem Gesamtvertrag zurückzutreten, wenn die übrigen Teillieferungen für ihn nachweislich nicht von Interesse sind. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, soweit nur ein unerheblicher Mangel vorliegt.

## 8. Sonstige Haftung

- 8.1 Auf Schadensersatz haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen nur
- für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen;
  - für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit von uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist unsere Haftung im Umfang und der Höhe nach auf Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens beschränkt;
  - sofern wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben;
  - bei Übernahme einer Garantie.

- 8.2 Unberührt von den vorstehenden Bestimmungen bleibt eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.3 Das Recht des Käufers zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages besteht bei Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel bestehen, nur dann, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein etwaig bestehendes Recht nach §§ 651, 649 BGB zur freien Kündigung wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## 9. Verjährung

- 9.1 Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung bzw. Übernahme der Ware. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 9.2 Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- 9.3 Die Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 9.4 Im Übrigen gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 10. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

- 10.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis einschließlich Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren, ist Bad Sobernheim. Dies gilt auch soweit der Kunde seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat (Art. 17 EuGVÜ).
- 10.2 Für die gesamte Rechtsbeziehung mit dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).
- 10.3 Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts nach Ziffer 4 der Liefer- und Zahlungsbedingungen unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Ware, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

## 11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam geworden sind oder werden, richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 12. Datenschutz

Der Käufer wird gemäß § 33 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) darauf hingewiesen, dass seine Daten von uns gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes ausschließlich zum Zweck dieser Geschäftsbeziehung.